

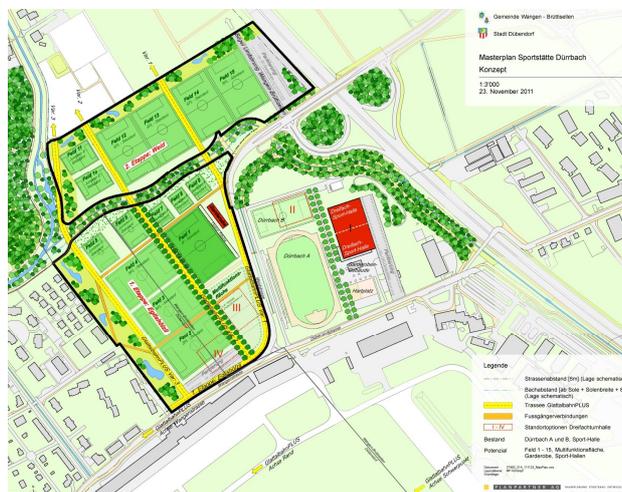
Teilrevision regionaler Richtplan Glattal, Teilrichtplan Siedlung und Landschaft, Festlegung Besonderes Erholungsgebiet C "Sportanlage Dürrbach, Wangen-Brüttisellen / Dübendorf", Behandlung Einwendungen und Verabschiedung zur Festsetzung durch Regierungsrat

1. Ausgangslage und Veranlassung

Im Gebiet Dürrbach besteht eine Zweckverbandssportanlage der Gemeinde Wangen-Brüttisellen und der Stadt Dübendorf, welche auf Gemeindegebiet Wangen-Brüttisellen liegt und der Erholungszone Sport zugewiesen ist.

Gemäss Masterplan „Sportstätte Dürrbach“ beabsichtigen die beiden Gemeinden, die Zweckverbandssportanlage zu arrondieren und im Gebiet Eglishölzli entsprechende Erholungszone auszuscheiden insbesondere für die kurz- und mittelfristige Erstellung von Spielfeldern.

Der gemeinsame Masterplan „Sportstätte Dürrbach“ weist nach, dass hier unter Berücksichtigung der Trasseoptionen für die GlattalBahnPLUS zweckmässig konzipierte und flexibel etappierbare Spielfelder in genügender Anzahl realisiert werden können für eine erwünschte Konzentration von sportlichen Aktivitäten. Zudem resultieren Synergien mit den übergeordneten Vernetzungskorridoren. Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen gilt es Ersatzmassnahmen für Fruchtfolgeflächen zu ergreifen. Zudem gilt es eine Gewässerschutzzone sowie Lärmschutzanforderungen zu beachten. Der Masterplan zeigt eine erste Arrondierungsetappe im Gebiet Eglishölzli für kurz- und mittelfristige Massnahmen auf. Optional wird auch eine denkbare zweite Etappe nordwestlich des Dürrbachs für allfällige Langfristbedürfnisse aufgezeigt.



Masterplan „Sportstätte Dürrbach“ (2011)

Für die neu vorgesehene Erholungsnutzung wollen die Gemeinde Wangen-Brüttisellen und die Stadt Dübendorf die Arrondierungsflächen analog der bestehenden Anlage einer Erholungszone zuweisen. Gemäss Vorprüfung zur Ortsplanungsrevision Wangen-Brüttisellen ist aus Sicht des Amtes für Raumentwicklung (ARE) jedoch ein Eintrag im Regionalen Richtplan Glattal (Festlegung von Erholungsgebiet C) Voraussetzung. Zudem gilt es in Sinne des Entwurfs des Kantonalen Richtplans (Stand 2012) und des RegioROK Glattal (2011) das Sportstättenkonzept mit der geplanten GlattalBahn zu koordinieren.

Mit Beschluss des Gemeinderates Wangen-Brüttisellen vom 1. Oktober 2012 und Beschluss des Stadtrates Dübendorf vom 4. Oktober 2012 beantragten die beiden Gemeinden bei der ZPG, den Eintrag eines Besonderes Erholungsgebiets C im regionalen Richtplan Siedlung und Landschaft vorzunehmen.

Delegiertenversammlung

4. Dezember 2013, Pfarreizentrum Leepünt, Dübendorf

2. Vorgaben im kantonalen und regionalen Richtplan

Das Gebiet Dürrbach / Eglishölzli liegt gemäss kantonalem Richtplan im Landwirtschaftsgebiet und gilt zu einem grossen Teil als Fruchtfolgefläche. Das Gebiet wird gemäss kantonalem Richtplan (Antrag des Regierungsrates vom 28. März 2012 zur Gesamtüberprüfung) vom Trasse der geplanten GlattalbahnPLUS durchquert.

Nach kantonalem Richtplan können Landwirtschaftsgebiete, unter Vorbehalt einer sachgerechten Interessenabwägung, durch Ausscheidung z.B. von Erholungsgebieten durchstossen werden.

Gemäss regionalem Richtplan Glattal wird das Gebiet von einem Korridor für ökologische Vernetzung durchzogen.

Die Vorgaben des kantonalen und des regionalen Richtplanes stehen der beantragten Festlegung eines Besonderen Erholungsgebiets C im Gebiet Dürrbach grundsätzlich nicht entgegen.

3. Änderungen im regionalen Richtplan, Teilrichtplan Siedlung und Landschaft

Im regionalen Richtplan Siedlung und Landschaft wird ein neues Besonderes Erholungsgebiet C „Sportanlage“ bezeichnet. Das Erholungsgebiet umfasst das Gebiet Dürrbach mit der bestehenden Sportanlage und das für die erste Etappe der Sportplatzenerweiterung vorgesehene Gebiet Eglishölzli südwestlich des Dürrbaches.

Im Richtplantext wird das Gebiet im Kap. 3.2.1 "Erholungsgebiet" mit der Bezeichnung „Dürrbach, Wangen-Brüttsellen / Dübendorf“ aufgeführt und mit separaten Hinweisen zu den Teilgebieten Dürrbach und Eglishölzli ergänzt. Das Teilgebiet Dürrbach umfasst die bestehende Zweckverbandssportanlage und militärische Bauten und Anlagen. Das Teilgebiet Eglishölzli ist für die geplante Erweiterung der Sportanlage vorgesehen mit einem Hinweis auf die Koordinationspflicht mit der geplanten Glattalbahn und – wegen den bestehenden, 2013 neu festgesetzten Grundwasserschutzzonen - dem Grundwasserschutz. Aufgrund der kantonalen Vorprüfung wird ein zusätzlicher Hinweis "Kompensationspflicht Fruchtfolgeflächen" angebracht.

Unter „Massnahmen“ ist im Richtplantext aufgeführt, dass aufgrund der Festlegung regionales Erholungsgebiet der Kanton Freihalte- und Erholungszonen auszuscheiden hat, soweit diese nicht in Waldgebieten liegen. Weil im Gebiet Dürrbach / Eglishölzli die Festlegung von kommunalen Erholungszonen oder Zone für öffentliche Bauten und Anlagen vorgesehen ist bzw. bestehen, wird dieser Absatz wie folgt ergänzt: „Aufgrund der Festlegung regionales Erholungsgebiet hat der Kanton Freihalte- und Erholungszonen auszuscheiden, soweit diese nicht in Waldgebieten, einer kommunalen Erholungszone oder einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen liegen.“

4. Kantonale Vorprüfung

Die Delegiertenversammlung (DV) der ZPG hat die Teilrevision des regionalen Richtplanes Landschaft mit Beschluss vom 24. Oktober 2012 zur kantonalen Vorprüfung verabschiedet. Mit Vorprüfungsbericht vom 2. April 2013 hat die Baudirektion Kanton Zürich zur Teilrevision des regionalen Richtplanes Stellung genommen. Die Richtplanvorlage wurde unter Berücksichtigung der im Vorprüfungsbericht genannten Rahmenbedingungen und mit der Ergänzung des zusätzlichen Koordinationshinweises bezüglich des Kulturlandes als zweckmässig und festsetzungsfähig erachtet.

5. Öffentliche Auflage und Anhörung

Mit Beschluss vom 10. April 2013 hat die Geschäftsleitung die Richtplanvorlage zur öffentliche Auflage und Anhörung verabschiedet. Die öffentliche Auflage während 60 Tagen fand vom 26. April bis 24. Juni 2013 statt.

Im Rahmen der Anhörung haben acht Verbandsgemeinden und zwei Nachbarregionen zustimmende Stellungnahmen zur Richtplanvorlage abgegeben.

Die Gemeinde Dietlikon führt an, dass das Sportstättenkonzept auch mit der Option einer Umfahrungsstrasse Wangen-Dietlikon zu koordinieren sei. Diese Strassenverbindung ist im Regionalen Raumordnungskonzept 2030 (RegioROK) vorgesehen, jedoch noch nicht im regionalen Richtplan festgesetzt. Im Rahmen der Gesamtrevision des regionalen Richtplanes ist zu prüfen, ob mit einer Festlegung der Verbindungsstrasse auch ein zusätzlicher Koordinationshinweis zum Erholungsgebiet Dürrbach im Richtplantext anzubringen ist.

Während der öffentlichen Auflagefrist ist eine Einwendung mit einem Antrag eingegangen.

6. Behandlung der Einwendung

Der Einwender beantragt, es sei auf die Festlegung eines Erholungsgebiets zu verzichten mit folgender Begründung:

- Verlust von wertvollem Kulturland
- Verlust von Landwirtschaftsland (in Bezug auf die Kulturlandinitiative dürfe keine Umzonung mehr gemacht werden)
- In der Nähe seien Sportplätze vorhanden und ausbaufähig (alte Militäranlage)
- Das Naherholungsgebiet solle Sportplätzen weichen
- Existenzbedrohender Verlust für Pächter und Bewirtschafter der ausgewiesenen Fläche

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt aus folgenden Gründen:

- Der Vergrößerung der Zweckverbandsanlage liegt ein überkommunales Interesse zugrunde. Sowohl Dübendorf als auch Wangen-Brüttisellen benötigen weitere Erholungsflächen für den steigenden Bedarf. Es ist sinnvoll, diese an einem gut erschlossenen Ort zu konzentrieren. Eine Erweiterung der bestehenden Sportanlage Dürrbach bietet sich somit als geeignete Lage an.
- Im Rahmen der Planung und Projektierung der Sportanlage soll bewusst nur ein geringer Gebäudeanteil zugelassen werden, um die Gesamtwirkung des Freiraums nicht zu verstellen. Zudem ist im Masterplankonzept festgehalten, dass die landschaftliche Verbindung wichtig ist (Fusswegachse Rotbuchstrasse, Aufwertung Bachbereiche, ökologische Vernetzung). Diese Zielsetzung ist bei einer Realisierung zu präzisieren und phasengerecht zu realisieren.
- Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich wertvollen Böden für nichtlandwirtschaftliche öffentliche Aufgaben (Nutzungen im öffentlichen Interesse: u.a. Erholungsanlagen) soll gemäss Antrag des Regierungsrates vom 19. Juni 2013 zur Umsetzung der Kulturlandinitiative weiterhin möglich sein, bedingt aber andernorts gleichflächige Ersatzmassnahmen. Deren phasengerechte Sicherstellung und Realisierung wird Gegenstand sein der späteren Projektierung und Baubewilligung der Sportanlage.

Beschluss

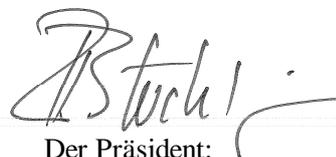
Die Delegiertenversammlung der ZPG

- gestützt auf Art. 27 der Verbandsordnung -

beschliesst:

1. Die Teilrevision des regionalen Richtplanes Glattal, Teilrichtplan Siedlung und Landschaft, betreffend die Festlegung eines Besonderen Erholungsgebiets C "Sportanlage Dürrbach, Wangen-Brüttisellen / Dübendorf", vom 25. September 2013 wird zuhanden der Festsetzung durch den Regierungsrat verabschiedet.
2. Der Sekretär wird beauftragt, den vorliegenden Beschluss mit Hinweis auf das Referendumsrecht und das Beschwerderecht öffentlich bekannt zu machen.
3. Dem Regierungsrat wird beantragt, die vorgeschlagene Änderung des Regionalen Richtplans Siedlung und Landschaft Glattal gestützt auf § 32 Abs. 2 PBG nach Ablauf der Referendumsfrist festzusetzen.
4. Mitteilung an
 - Amt für Raumentwicklung ARE
 - Verbandsgemeinden
 - Delegierte
 - Geschäftsleitung
 - benachbarte Planungsgruppen
 - Fachberater
 - Sekretär

Zürcher Planungsgruppe Glattal



Der Präsident:
Hans-Rudolf Blöchlinger

Der Sekretär:
Adrian Schori

Dübendorf, 4. Dezember 2013